

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Möckmühl  
Bauamt  
Herrn Vogt  
Hauptstraße 23  
74219 Möckmühl

**Bauen und Umwelt**

Postanschrift:  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn  
Frau Zimmermann  
Mo ganzt., Di+Mi vorm.

Telefon 07131 994-512  
Fax 07131 994-83-512  
E-Mail Maike.Zimmermann@landratsamt-  
heilbronn.de

Zimmer K218  
Unser Zeichen 2023- 401813- N-SNI  
Datum 06.02.2024

**Neubau Trinkwasserversorgungsleitung im Landschaftsschutzgebiet  
„Hergstbachtal“  
Gemarkung: Korb, Hagenbach und Dippach**

## Naturschutzrechtliche Entscheidung

Sehr geehrter Herr Vogt,

für die Verlegung der Trinkwasserleitungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Hergstbachtal“ ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) eine Erlaubnis erforderlich. Ursprünglich wurde eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt, diese ist für die Verlegungsarbeiten und Gewässerquerungen aber entbehrlich. Auf Ihren Antrag vom 04.08.2023 (Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung) ergeht daher folgende

### **I. naturschutzrechtliche Entscheidung**

1. Ihnen wird aufgrund von § 23 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Landratsamtes Heilbronn über das Landschaftsschutzgebiet „Hergstbachtal“ vom 25.11.1987 (LSG-VO) die

#### **naturschutzrechtliche Erlaubnis**

erteilt, auf Gemarkung Korb, Dippach und Hagenbach innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, Bauarbeiten für die Verlegung der neuen Trinkwasserversorgungsleitung durchzuführen.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:  
Kaiserstr. 1  
74072 Heilbronn  
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus  
Stadtbuslinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr  
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

Kreissparkasse Heilbronn  
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25  
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## **II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Heilbronn versehene Unterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

Antrag vom 04.08.2023	Beilage 1
Landschaftspflegerische Begleitplan vom 13.11.2023	Beilage 2

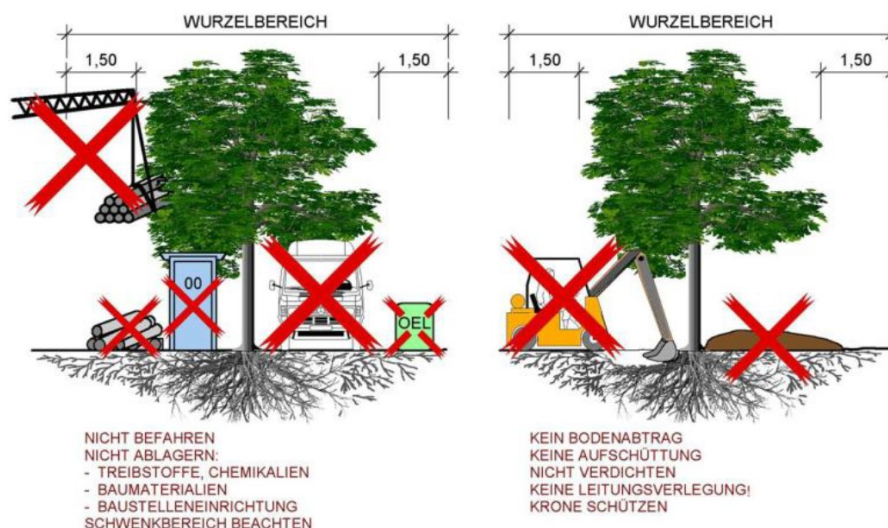
## **III. Nebenbestimmungen**

Die naturschutzrechtliche Erlaubnis wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 13.11.2023 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind konsequent einzuhalten.
2. Der **Landschaftspflegerische Begleitplan** vom 13.11.2023 wird **Bestandteil** dieser Entscheidung.
3. Die Baumaßnahme ist von einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung zu begleiten.
4. Sämtliche Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung kontinuierlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation hat schriftlich, durch Photographien und kartographisch zu erfolgen. Je nach Baufortschritt sind die Protokolle der unteren Naturschutzbehörde (Herrn Genzwürker, uwe.genzwuerker@landratsamt-heilbronn.de) wöchentlich zu übermitteln.
5. Die Baustelleneinrichtung darf nur auf befestigten Flächen erfolgen.
6. Zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen ist die Trassenbreite auf das zur Leitungsverlegung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
7. Es dürfen keine Ablagerungen von Bau- und Aushubmaterial in die benachbarte Vegetation erfolgen.
8. Der Leitungsgraben ist nach der Verlegung der Leitungen wieder ordnungsgemäß und schichtweise mit dem entnommenen Erdmaterial zu verfüllen.

9. Das überschüssige Erdmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß wiederzuverwerten oder zu entsorgen.
10. Die Wiederansaat der Leitungstrasse hat mit zertifiziertem standorteigenem Saatgut gesicherter Herkünfte (§ 40 BNatSchG) zu erfolgen sofern aufgrund des Ausführungszeitraums kein Mähgut aus der unmittelbaren Umgebung des Eingriffs zur Mähgutübertragung zur Verfügung steht (Vorzugsvariante).
11. Im Bereich der unvermeidlichen Eingriffe in FFH-Mähwiesen und bei nassen Bodenverhältnissen dürfen die Flächen zum Schutz des Bodens vor Verdichtung nur unter Verwendung von Lastverteilungsplatten befahren werden.
12. Sofern von diesen Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies rechtzeitig und im Voraus mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
13. Sollten im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen unvorhergesehene Eingriffe in Vegetationsstrukturen erforderlich werden oder sind Konflikte mit besonders oder streng geschützten Arten zu erwarten ist vor der Fortführung der Arbeiten die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen.
14. Die Start- und Zielgruben der Spülbohrungen sind nach Arbeitsende mit geeigneten Mitteln (unten geschlossener Bauzaun oder Reptilienschutzzaun) so abzusichern, dass keine Amphibien, Reptilien oder Säugetiere in die Bohrgruben gelangen können.
15. Die Maßnahme darf zu keiner Beeinträchtigung der Wurzelbereiche von Feldgehölzen oder Bäumen führen.

#### 16. Wurzelschutz an Gehölzen



Im angrenzenden Kronenbereich sind Wurzeln vorsichtig freizulegen. Sollten Starkwurzeln vorgefunden werden, ist eine Durchtrennung zu vermeiden und die Starkwurzeln sind in der Leitungsverlegung unterfahren. Feinwurzeln sind mit sauberem Schnitt abzutrennen.

Baumschutzmaßnahmen gelten auch für Gehölze im Bereich beanspruchter Baustelleneinrichtungsflächen.

Kein Befahren / Lagern von Baumaterial / Abstellen von Fahrzeugen in Wurzelbereichen

Zu beachten: DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“

17. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

#### **IV. Begründung**

Die geplante Baumaßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hergstbachtal“. Gemäß §§ 4 und 5 der LSG-VO sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Handlungen, die Wirkungen dieser Art hervorrufen können, bedürfen gemäß § 5 Abs. 2 LSG-VO der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Sie haben beantragt, auf Gemarkung Korb, Hagenbach und Dippach eine neue Trinkwasserversorgungsleitung zu verlegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO bedarf insbesondere das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art der Erlaubnis.

Die naturschutzrechtliche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben Wirkungen der in §§ 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder diese Folgen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können; sie kann gemäß § 5 Abs. 3 der LSG-VO mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Im vorliegenden Fall kann die Erlaubnis erteilt werden, da die Verlegung der Leitungen den Charakter des Gebiets nicht verändert. Durch die genannten Nebenbestimmungen kann sichergestellt werden, dass das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die Herstellung einer gesicherten Versorgung mit Trinkwasser liegt im vorrangigen öffentlichen Interesse und ist aufgrund der Versorgungssicherheit für die Ortsteile Korb, Hagenbach und Dippach notwendig.

Die Lage der Leitungstrasse innerhalb eines sehr sensiblen Landschaftsraums ist dabei besonders zu berücksichtigen. Bei entsprechend sensibler Vorgehensweise und Unterweisung der am Bau tätigen Firmen und deren vor Ort tätigen Mitarbeiter ist eine Realisierung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch möglich.

Die Entscheidung ist widerruflich zu erteilen, sodass bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen die Gestattung widerrufen werden kann (§ 5 Abs. 3 LSG-VO).

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 36 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSG-VO nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens angeordnet. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Beachtung naturschutzrechtlicher Belange zu gewährleisten.

Dieser Bescheid wird gemäß § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LSG-VO mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können.

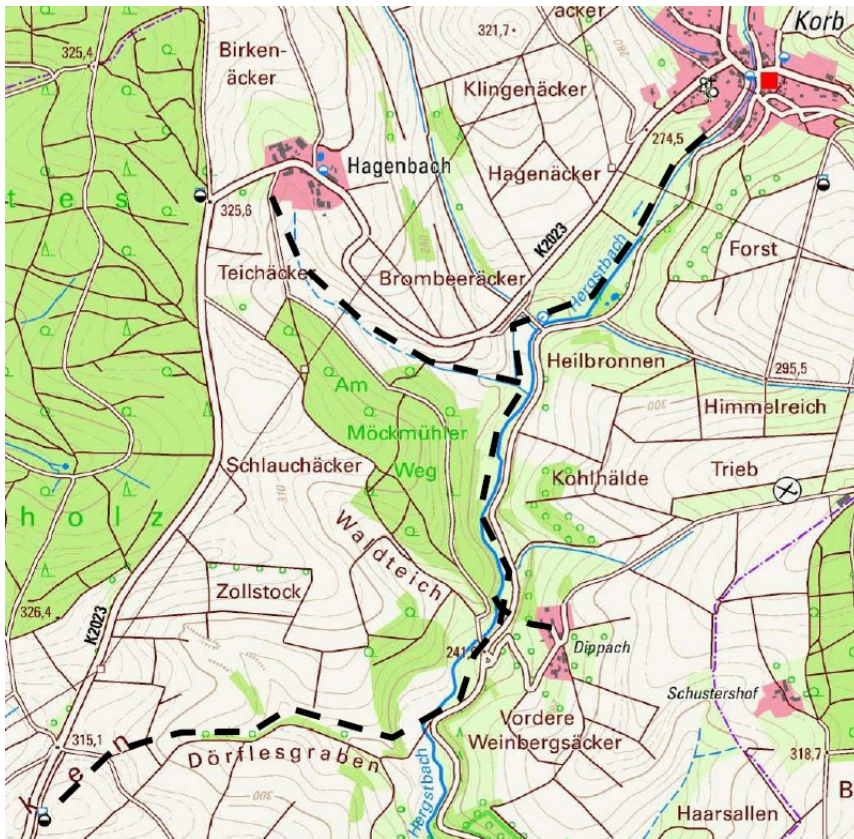
Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Entscheidung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Entscheidung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung bestanden hätten,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Entscheidung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist somit zu bejahen. Im vorliegenden Fall kann die Erlaubnis erteilt werden, da es unter oben aufgeführten Bedingungen und bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen zu keiner Schädigung oder nachhaltigen Störung des Naturhaushalts kommen wird und sichergestellt ist, dass das Vorhaben dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Hergstbachtal“ nicht zuwiderläuft.

#### Fachliche Begründung:

Die Stadt Möckmühl plant die Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Ortsteils Korb sowie der beiden Weiler Hagenbach und Dippach. Ausgehend vom Hochbehälter Nord soll dabei eine ca. 3,5 km lange Leitung über den Dörflesgraben und das Hergstbachtal nach Korb verlegt werden. Von der Hauptleitung ausgehend wird dabei auch ein ca. 1,1 km langer Abzweig nach Hagenbach und ein ca. 0,15 km langer Abzweig nach Dippach verlegt.



Die Trasse verläuft in weiten Teilen innerhalb des wegen seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets „Hergstbachtal“, das sich durch eine hohe Dichte an Biotopen und wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna auszeichnet. Erste Tiefbauplanungen sahen ursprünglich eine Leitungstrasse in weitgehend offener Bauweise mit breiten Baustraßen und Querungen von Klingenäbächen vor. Im Jahr 2018 wurden ein LBP mit Artenschutzbeitrag zur damaligen Trassenführung erstellt der im Jahr 2023 aktualisiert wurde. Gegenüber dieser ersten Planung hatte sich das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde bei gemeinsamen Ortsbegehungen mit dem Vorhabenträger kritisch geäußert und um eine Minimierung des ursprünglich geplanten Eingriffs geworben damit die erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen, Biotopwald und Biberrevier etc. möglichst vermieden werden können.

Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bei konsequenter Einhaltung der im LBP vom 13.11.2023 genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie unter Einhaltung der unten genannten Nebenbestimmungen keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben.

## V. Gebühren

Nach § 10 Abs. 2 LGebG sind Gemeinden gebührenbefreit. Nach Abs. 5 S. 1 tritt die Gebührenbefreiung nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

Eine Weitergabe von Gebühren findet nicht statt. Aus diesem Grund wird für diese Entscheidung keine Gebühr festgesetzt.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch eingelegt werden.

Freundliche Grüße



Zimmermann

### **Nachrichtlich**

Kehle Ingenieurbüro GmbH

mit Planunterlagen